

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für LARP-Veranstaltungen

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Teilnahme an den vom Veranstalter angebotenen Live-Action-Role-Playing-Veranstaltungen (LARP-Veranstaltungen).
  2. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese AGB in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung an.
  3. Ergänzend können für einzelne Veranstaltungen besondere Veranstaltungs-, Gelände-, Spiel- und Sicherheitsregeln gelten.
- 

## § 2 Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Anmeldung erfolgt über das auf der Webseite des Veranstalters bereitgestellte Anmeldeformular.
  2. Mit dem Absenden des Anmeldeformulars gibt der Teilnehmer eine verbindliche Anmeldung zur ausgewählten Veranstaltung ab und bietet den Abschluss eines Teilnahmevertrages an.
  3. Voraussetzung für das Absenden der Anmeldung ist die Bestätigung, dass diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden.
  4. Der Teilnahmevertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Eine lediglich automatisierte Bestätigung über den Eingang des Formulars stellt noch keine Annahme dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Anmeldebestätigung bezeichnet wird.
  5. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich volljährige Personen.
  6. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
  7. Eine Ablehnung kann insbesondere aus organisatorischen, kapazitätsbedingten, sicherheitsbezogenen oder veranstaltungsbezogenen Gründen erfolgen. Dies gilt auch, wenn aufgrund konkreter früherer Erfahrungen begründete Zweifel daran bestehen, dass eine Person die Sicherheit, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer wahrt.
- 

## § 3 Teilnahmebeitrag und Zahlung

1. Mit Zustandekommen des Teilnahmevertrages verpflichtet sich der Teilnehmer zur vollständigen Zahlung des bei der Anmeldung ausgewiesenen Teilnahmebeitrags.
  2. Der Teilnahmebeitrag ist innerhalb der bei der Anmeldung, Anmeldebestätigung oder Zahlungsaufforderung genannten Frist auf das angegebene Konto zu überweisen.
  3. Wird der Teilnahmebeitrag trotz Fälligkeit und angemessener Zahlungsaufforderung nicht entrichtet, kann der Veranstalter vom Teilnahmevertrag zurücktreten und den Teilnahmeplatz anderweitig vergeben.
- 

## **§ 4 Rücktritt und Nichtteilnahme**

1. Ein Rücktritt des Teilnehmers von der Veranstaltung sowie eine Nichtteilnahme oder ein vorzeitiges Verlassen der Veranstaltung entbinden grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Teilnahmebeitrags.
  2. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Teilnahmebeitrags bei einem vom Teilnehmer veranlassten Rücktritt besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich ein solcher Anspruch aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt.
  3. Der Veranstalter kann unabhängig hiervon freiwillig eine vollständige oder teilweise Erstattung gewähren. Hieraus entsteht kein Anspruch auf eine entsprechende Handhabung gegenüber anderen Teilnehmern oder bei zukünftigen Veranstaltungen.
  4. Der Teilnehmer kann nach Maßgabe des § 5 eine andere Person als Ersatzteilnehmer vorschlagen.
- 

## **§ 5 Übertragung von Teilnahmeplätzen**

1. Teilnahmeplätze und Tickets sind nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters auf andere Personen übertragbar.
  2. Möchte ein Teilnehmer seinen Teilnahmeplatz weitergeben oder weiterverkaufen, ist die vorgesehene Ersatzperson dem Veranstalter vorab mitzuteilen.
  3. Die Übertragung wird erst mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters wirksam.
  4. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine vorgeschlagene Ersatzperson als Teilnehmer anzunehmen. Für die Ersatzperson gelten dieselben Teilnahmevoraussetzungen und Auswahlmöglichkeiten des Veranstalters wie bei einer unmittelbaren Anmeldung.
  5. Eine eigenmächtige Weitergabe oder Veräußerung begründet für die Ersatzperson keinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.
- 

## **§ 6 Absage, Abbruch und Änderung der Veranstaltung**

1. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die der Veranstalter zu vertreten hat, werden bereits gezahlte Teilnahmebeiträge grundsätzlich vollständig zurückerstattet.
  2. Muss eine Veranstaltung aufgrund außergewöhnlicher, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer und vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände abgesagt oder abgebrochen werden, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, erheblicher Unwetter- oder Naturgefahren, Unbenutzbarkeit des Veranstaltungsgeländes oder vergleichbarer Ereignisse, wird der Veranstalter die Teilnehmer hierüber unverzüglich informieren.
  3. In diesen Fällen richtet sich eine Rückerstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, können bei der Bemessung einer Rückerstattung bereits endgültig entstandene, nicht rückholbare und unmittelbar der Veranstaltung zuzuordnende Aufwendungen berücksichtigt werden.
  4. Der Veranstalter ist berechtigt, aus organisatorischen, sicherheitsbedingten, witterungsbedingten oder spieltechnischen Gründen einzelne Programmpunkte, Plotbestandteile, Spielbereiche, Abläufe oder vergleichbare Bestandteile der Veranstaltung anzupassen, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung hierdurch nicht wesentlich verändert wird.
  5. Weitergehende zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 

## **§ 7 Hausrecht und Ausschluss**

1. Der Veranstalter sowie die von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen üben während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
  2. Den organisatorischen und sicherheitsbezogenen Anweisungen des Veranstalters und der von ihm hierzu beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
  3. Ein Teilnehmer kann insbesondere von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er
    - andere Personen erheblich gefährdet,
    - erheblich oder wiederholt gegen Sicherheits-, Veranstaltungs- oder Geländeregeln verstößt,
    - trotz Aufforderung gefährliches Verhalten fortsetzt,
    - sicherheitsbezogene Anweisungen des Veranstalters nicht befolgt oder
    - den Ablauf der Veranstaltung oder andere Teilnehmer in erheblicher und unzumutbarer Weise beeinträchtigt.
  4. Bei besonders schwerwiegendem Verhalten, insbesondere einer unmittelbaren Gefährdung anderer Personen, kann ein Ausschluss ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
  5. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines vom Teilnehmer zu vertretenden erheblichen Verstoßes, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Erstattung des Teilnahmebeitrags. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
-

## **§ 8 Eigenverantwortung und Sicherheit**

1. LARP-Veranstaltungen können insbesondere körperliche Aktivitäten, Aufenthalt im Freien und unwegsamem Gelände sowie simulierte Kampfhandlungen beinhalten.
  2. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein Verhalten den eigenen Fähigkeiten, den konkreten Umständen sowie der jeweiligen Spielsituation anzupassen und vermeidbare Gefährdungen anderer Personen zu unterlassen.
  3. Jeder Teilnehmer ist grundsätzlich selbst für die sichere Beschaffenheit und Verwendung seiner persönlichen Ausrüstung verantwortlich.
  4. Erkennt ein Teilnehmer an eigener oder fremder Ausrüstung einen Defekt oder eine konkrete Gefahr, darf der betreffende Gegenstand nicht weiter in einer Weise verwendet werden, durch die andere Personen gefährdet werden können.
  5. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Verwendung bestimmter Gegenstände, Ausrüstungsgegenstände, Waffen oder Kampfweisen aus Sicherheitsgründen einzuschränken oder zu untersagen.
- 

## **§ 9 LARP-Waffen und Kampfhandlungen**

1. Ein allgemeiner Waffencheck durch den Veranstalter findet grundsätzlich nicht statt, sofern für eine konkrete Veranstaltung nichts anderes angekündigt wird.
  2. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, die von ihm verwendeten LARP-Waffen und vergleichbaren Ausrüstungsgegenstände vor und während der Veranstaltung auf ihre sichere Beschaffenheit zu überprüfen.
  3. Das Unterbleiben eines Waffenchecks durch den Veranstalter entbindet den Teilnehmer nicht von seiner eigenen Prüf- und Sorgfaltspflicht.
  4. Kampfhandlungen sind kontrolliert, verantwortungsvoll und unter gegenseitiger Rücksichtnahme durchzuführen.
  5. Gefährliche Kampfweisen sowie die Verwendung erkennbar unsicherer oder beschädigter Waffen sind untersagt.
  6. Der Veranstalter kann die weitere Verwendung einer Waffe oder eines anderen Gegenstandes jederzeit untersagen, wenn Sicherheitsbedenken bestehen.
- 

## **§ 10 Besondere Bestimmungen für NSC**

1. Teilnehmer, die als Nichtspielercharaktere (NSC) an der Veranstaltung teilnehmen, verpflichten sich, im Rahmen ihrer vereinbarten Tätigkeit den organisatorischen, spieltechnischen und sicherheitsbezogenen Anweisungen der zuständigen Mitglieder der Veranstaltungsorganisation Folge zu leisten.
2. Dies gilt insbesondere für geplante Plotabläufe, abgesprochene Szenen, Kampfhandlungen, Sicherheitsmaßnahmen sowie den Einsatz in bestimmten Spielbereichen.

3. Der Veranstalter kann einen geplanten NSC-Einsatz jederzeit verändern, abbrechen oder untersagen, wenn dies aus organisatorischen, spieltechnischen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich ist.
  4. Anweisungen dürfen insbesondere dann nicht befolgt werden, wenn deren Ausführung erkennbar zu einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung führen würde. Die allgemeine Eigenverantwortung der Teilnehmer bleibt unberührt.
- 

## **§ 11 Haftung der Teilnehmer**

1. Für Schäden, die ein Teilnehmer schuldhaft an anderen Personen, dem Veranstaltungsgelände, Gebäuden, Einrichtungen, Ausrüstung oder sonstigem fremden Eigentum verursacht, haftet der Teilnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
  2. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer oder gefährlicher Verwendung eigener Ausrüstung oder LARP-Waffen verursacht werden.
  3. Für Schäden, die durch mitgebrachte Tiere verursacht werden, haftet die hierfür verantwortliche Person nach den gesetzlichen Vorschriften.
  4. Schäden am Veranstaltungsgelände oder dessen Einrichtungen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.
- 

## **§ 12 Haftung des Veranstalters**

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
  2. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter für sonstige Schäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften entgegenstehen.
  5. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände der Teilnehmer haftet der Veranstalter nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.
  6. Eine allgemeine Verwahrungspflicht für von Teilnehmern auf das Veranstaltungsgelände mitgebrachte Gegenstände besteht nicht.
-

## **§ 13 Foto- und Videoaufnahmen**

1. Während der Veranstaltung können durch den Veranstalter, Mitglieder der Veranstaltungsorganisation oder vom Veranstalter beauftragte Personen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden.
  2. Die Aufnahmen können insbesondere der Dokumentation der Veranstaltung sowie der Darstellung und Bewerbung der Veranstaltung und zukünftiger Veranstaltungen dienen.
  3. Eine Veröffentlichung kann insbesondere auf der Webseite des Veranstalters, auf den dortigen Veranstaltungsseiten sowie in den der Veranstaltung oder dem Veranstalter zugeordneten Discord-Bereichen erfolgen.
  4. Die Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen erfolgt nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit hierfür eine gesonderte Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.
  5. Teilnehmer können der gezielten Anfertigung von Einzel- oder Porträtaufnahmen gegenüber dem Veranstalter oder der fotografierenden Person widersprechen. Zwingende gesetzliche Rechte der abgebildeten Personen bleiben unberührt.
- 

## **§ 14 Veranstaltungs-, Gelände-, Spiel- und Sicherheitsregeln**

1. Für einzelne Veranstaltungen können ergänzende Regelungen insbesondere zur Nutzung des Veranstaltungsgeländes, Unterbringung, Zelten, Parken, offenem Feuer, Brandschutz, Rauchen, Alkohol, Tieren, Nachtruhe, Spielabläufen und besonderen Sicherheitsanforderungen festgelegt werden.
  2. Diese Regelungen werden den Teilnehmern vor oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.
  3. Sicherheitsbedingte Regelungen können auch während einer Veranstaltung angepasst werden, wenn dies aufgrund der konkreten Umstände erforderlich ist.
  4. Erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen diese Regelungen können nach Maßgabe des § 7 zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- 

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Verbraucherschützende Vorschriften, bleiben unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.